

4. **Tuberkulose**  
durch klinische Untersuchung und intrakutane Tuberkulinprobe
5. **Leptospirose**  
durch serologische Untersuchung mittels Mikroagglutinationslysisreaktion

### III. Schafe

während einer Quarantänezeit von mindestens 4 Wochen auf:

1. **Maul- und Klauenseuche** (Apthae epizooticae)  
durch klinische Untersuchung
2. **Virusabort**  
durch serologische Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion
3. **Bruzellose**  
durch serologische Untersuchung mittels Agglutination und Komplementbindungsreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung
4. **Paratuberkulose**  
durch serologische Untersuchung mittels Komplementbindungsreaktion und allergische Intrakutanprobe

### IV. Schweine

während einer Quarantänezeit von mindestens 4 Wochen auf:

1. **Maul- und Klauenseuche** (Apthae epizooticae)  
durch klinische Untersuchung
  2. **Schweinepest** (Pesti suum)  
durch klinische Untersuchung
  3. **Aujcszky'sche Krankheit** (Morbus Aujeszkyi)  
durch klinische und serologische Untersuchung (Virusneutralisationstest)
  4. **Bruzellose**  
durch intrakutane Brucellinprobe und serologische Untersuchung mittels Agglutination und Komplementbindungsreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung
  5. **Tuberkulose**  
durch intrakutane Tuberkulinprobe
- G. **Leptospirose**  
durch serologische Untersuchung mittels Mikroagglutinationslysisreaktion sowie gegebenenfalls durch klinische und bakteriologische Untersuchung

#### Anlage 2

zu § G Abs. 1 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

#### **Richtlinie für die über die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände zu führenden Nachweise<sup>1</sup>**

1. über die Tiere, von denen Arzneimittel der im § 1 bezeichneten Art gewonnen oder hergestellt werden, sind von den Arzneimittelbetrieben, nach

Tierarten getrennt, nachstehende Nachweise zu führen:

- a) Einstellungs- und Quarantänelisten
  - b) Behandlungslisten.
2. Aus den Einstellungs- und Quarantänelisten muß ersichtlich sein:
    - a) Nummer (z. B. Brandzeichen oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere
    - b) Herkunft der Tiere
    - c) Tag der Einstellung in die Quarantänestation
    - d) tierärztliche Untersuchungsbefunde am Tage der Einstellung, während der Quarantäne und beim Quarantäneabschluß
    - e) Tag und Alt der ersten Impfung
    - f) Tag der Überführung in die Behandlungsstation bzw. Produktionsanlage.
  3. Aus den Behandlungslisten, die mit den Einstellungs- und Quarantänelisten zu Kontrollzwecken stets zusammenbleiben müssen, muß ersichtlich sein:
    - a) Nummer (Alter und Geschlecht) sowie die Kennzeichen der Tiere
    - b) Tag der Einstellung in die Behandlungsstation bzw. Produktionsanlage
    - c) Art und Dauer der Behandlung
    - d) Verlauf der Temperatur und etwa auftretende Lokal- und Allgemeinerscheinungen
    - e) Datum der Blutentnahme und Angabe der Mengen des gewonnenen Blutes
    - f) Datum der Gewinnung etwaiger anderer Arzneimittel und Mengenangaben
    - g) Befunde der fortlaufenden tierärztlichen Überwachung und etwaiger Schlachtungen
    - h) Angaben über die etwaige spätere Verwertung der Tiere (Tag und Art des Abganges).

#### Anlage 3

zu § 7 Abs. 1 vorstehender  
Siebenter Durchführungsbestimmung

#### **Richtlinie für die Behandlung des Fleisches und der Milch von Tieren, die zur Impfstoff-, Serum- oder Antigenherstellung bzw. -prüfung gedient haben**

##### I.

##### **Fleisch**

Tiere der Einrichtungen zur Impfstoff- und Serumgewinnung, die zur Impfstoff-, Serum- oder Antigenherstellung bzw. -prüfung gedient haben, dürfen, sofern ihr Fleisch zum Genuß für Menschen verwendet werden soll, nur unter Hinzuziehung des für die Fleischuntersuchung zuständigen Tierarztes geschlachtet werden.

Dies gilt **Sicht**, wenn es sich um Notschlachtungen handelt»